



Rechtsausschuss

24. Sitzung (öffentlich)

27. September 2023

Düsseldorf – Haus des Landtags

16:04 Uhr bis 17:28 Uhr

Vorsitz: Dr. Werner Pfeil (FDP)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Besserer Schutz vor gewalttätigen Wiederholungstätern. Einführung eines Resozialisierungsgesetzes auch in Nordrhein-Westfalen!

3

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/3654

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

Besserer Schutz vor gewalttätigen Wiederholungstätern. Einführung eines Resozialisierungsgesetzes auch in Nordrhein-Westfalen!

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/3654

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße alle anwesenden und zugeschalteten Ausschussmitglieder und Sachverständigen, die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung, die Zuhörerinnen und Zuhörer – zugeschaltet und hier im Saal – zur 24. Sitzung des Rechtsausschusses in der 18. Legislaturperiode.

Zur Einladung liegen keine weiteren Anmerkungen oder Änderungswünsche der Fraktionen vor. Die Sitzung wird live im Intranet und im Internet übertragen und ist anschließend als Video abrufbar. Die Sitzung ist öffentlich.

Der Antrag mit der Drucksache 18/3654 wurde vom Plenum federführend an den Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss sowie den Integrationsausschuss überwiesen. Die Sachverständigen wurden mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 22. Juni 2023 zur heutigen Anhörung geladen.

Ich begrüße die Sachverständigen noch einmal ganz herzlich. Die Mitglieder des Ausschusses haben Ihre Ausführungen gelesen. Wir bedanken uns noch einmal ganz herzlich, dass Sie für weitere Fragen hier zur Verfügung stehen. Die Stellungnahmen liegen vorne aus.

Zum weiteren Ablauf gebe ich folgenden Hinweis: Ein mündliches Statement von Ihnen ist nicht gewünscht. Vielmehr werden Fragen gestellt, und Sie müssen nur die an Sie gestellten Fragen beantworten.

Mein Vorschlag ist, dass pro Fraktion maximal zwei Fragen gestellt werden. Es beginnt die FDP als Antragstellerin; es folgen CDU, SPD, Grüne und AfD.

Dr. Werner Pfeil (FDP): Ich richte meine erste Frage an alle Sachverständigen: Allen schriftlichen Ausführungen ist zu entnehmen, dass eine Verbesserung der Schnittstelle zwischen „drinnen“ und „draußen“ mit dem Resozialisierungsgesetz verbunden bzw. von dem Resozialisierungsgesetz erhofft wird. Im Zuge des Übergangsmanagements sollen durch eine enge Verzahnung und Koordination der verschiedenen Hilfen organisationsübergreifende Förderketten geschaffen werden, die eine lückenlose Betreuung gewährleisten und als Brücke – aus dem Strafvollzug heraus zurück in die Gesellschaft – und als nachfolgende Hilfsstrukturen fungieren sollen.

Können Sie ganz konkrete Beispiele nennen, für die diese Übergangsbrücke – dieses „drinnen“ und „draußen“ – sinnvoll ist?

Meine zweite Frage richtet sich auch an alle Sachverständigen: Ist eine Kombination von Opferschutz und Resozialisierung in einem einzigen Gesetz sinnvoll?

Angela Erwin (CDU): Seitens der CDU-Fraktion ein ganz herzliches Dankeschön für die eingegangenen, umfangreichen schriftlichen Stellungnahmen und für die Bereitschaft, uns hier im Ausschuss Rede und Antwort zu stehen.

Wir haben uns intensiv mit diesem Thema befasst, nicht nur, weil das ein Antrag der FDP-Fraktion ist, sondern weil bei uns im Koalitionsvertrag steht, dass CDU und Grüne ein Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz auf den Weg bringen wollen. Der FDP-Antrag beschäftigt sich nur mit dem Gedanken der Resozialisierung – auch wenn Sie, Herr Vorsitzender, mit Ihren Fragen diese Verbindung wieder aufwerfen.

Ich habe in der ersten Fragerunde zwei Fragen. Die erste würde ich gerne an Herrn Freywald richten. In Ihrer Stellungnahme heben Sie hervor, dass ein Resozialisierungsauftrag über die Behandlung gewalttätiger Wiederholungstäter hinausgehen und alle Straftätergruppen berücksichtigen sollte. Vielleicht könnten Sie das noch einmal erläutern. Verstehe ich Sie richtig, dass das im Antrag Dargestellte zu kurz greift?

Meine zweite Frage geht an die Vertreter des BSBD: Wir haben in dem Antragsentwurf eine Forderung gesehen, die auch die Einbeziehung von Untersuchungsgefangenen in ein Resozialisierungsgesetz vorsieht. Während der Untersuchungshaft gilt eigentlich der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Uns stellt sich dementsprechend die Frage, ob das dem Resozialisierungsgedanken entgegensteht. Ich verweise auf § 1, Abs. 1 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen. Ist es nicht systemwidrig, auch die Untersuchungsgefangenen dergestalt einzubeziehen? Vielleicht könnten Sie dazu etwas ausführen.

Sonja Bongers (SPD): Recht herzlichen Dank auch im Namen der SPD-Fraktion für die eingegangenen Stellungnahmen und für Ihre Bereitschaft heute, hier mit uns zu diskutieren.

Unsere erste Frage möchte ich an alle Sachverständigen stellen; es ist eine sehr pauschale, aber auch sehr wichtige Frage: Das Resozialisierungsgesetz soll mit seinen Inhalten das bestehende Übergangsmanagement ausbauen bzw. verbindlicher machen. Nun streiten sich die Geister darüber, ob dafür ein eigenes Gesetz notwendig ist oder ob man einfach am Strafvollzugsgesetz ankoppelt oder ob man andere Ideen hat. Würden Sie ein eigenes Gesetz oder eine dementsprechende Angliederung an andere Vorschriften priorisieren, und wenn ja, warum?

Die zweite Frage geht an Frau Müller-Ehlers. Welche konkreten Versorgungslücken bestehen aktuell im strukturierten Übergangsmanagement? Bitte schätzen Sie auch ein, wie eine erfolgreiche Resozialisierung stattfinden kann – egal ob mit oder ohne Resozialisierungsgesetz. Welche Faktoren sind dafür wichtig? Brauchen wir mehr Mittel, und wenn ja, welche Mittel?

Dagmar Hanses (GRÜNE): Auch von der Grünen-Fraktion ganz herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen und für ihre Bereitschaft, uns Ihre Expertise hier zur Verfügung zu stellen. Das ist sozusagen ein Warm up zum Opferschutz- und Resozialisierungsgesetz, das uns bevorsteht. Deshalb ist es gut, wenn wir mithilfe Ihrer Stellungnahmen einen Einstieg in die Debatte bekommen, die uns sicherlich noch länger begleiten wird.

Die FDP als Antragstellerin sprach von „drinnen“ und „draußen“. In vielen Stellungnahmen werden drei Säulen beschrieben, nämlich die freien Träger der Straffälligenhilfe, der Allgemeine Soziale Dienst an den Landgerichten – die Bewährungshilfe in all ihren unterschiedlichen Aufgaben – und der Strafvollzug selber.

Meine Frage an alle dazu lautet: Welche Instrumente und Förderbereiche außerhalb der bereits bestehenden wären notwendig, um das Ziel des konsequenten Opferschutzes und der gelingenden Resozialisierung erreichen zu können? Der BSBD hatte dazu geschrieben, dass auch im Bereich Arbeit und Soziales Aufgaben hinzukämen.

Meine zweite Frage: Wir haben in der Bundesrepublik in einigen eher kleineren Ländern schon einige sehr unterschiedliche Resozialisierungsgesetze. Was ist an diesen bestehenden Gesetzen gelungen und was nicht? Was würden Sie uns empfehlen, noch einmal genauer bei den bestehenden Gesetzen anzuschauen?

Klaus Esser (AfD): Vielen Dank auch von unserer Fraktion, dass Sie Stellungnahmen eingereicht haben und dass Sie sich unseren Fragen im Ausschuss stellen.

In der ersten Fragerunde habe ich eine Frage an Herrn Butschinek. Sie führen in Ihrer Stellungnahme aus, dass Sie zahlreiche Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen der Sozialdienste in NRW geführt haben und dass in diesen Gesprächen vermehrt Versorgungslücken sichtbar geworden sind. Können Sie uns weitere konkrete Herausforderungen und Versorgungslücken beschreiben, die Sie identifiziert haben und die durch die Einführung eines Resozialisierungsgesetzes behoben werden könnten?

Meine zweite Frage würde ich gerne an Frau Biastoch richten. Sie haben in Ihrer Stellungnahme betont, dass es dringend erforderlich ist, auch ausreichende Ressourcen bereitzustellen, damit so ein Gesetz in der Praxis auch wirksam wird. In welchen Berufszweigen würden Sie die größten Engpässe in Bezug auf die Installation neuer Maßnahmen und Gesetze sehen?

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Damit haben alle Fraktionen ihre Fragen gestellt. Jetzt gehen wir nach dem Tableau der Reihe nach vor. Jeder Sachverständige, der jetzt aufgerufen wird, beantwortet bitte alle an ihn gestellten Fragen in der Reihenfolge, wie sie gestellt wurden.

Christina Müller-Ehlers (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe [per Video zugeschaltet]): Ich beginne mit der Frage nach den Beispielen und den Vorschlägen für ein sinnvolles Übergangsmanagement. – Wir sehen es als sehr zentral an, dass alle Zielgruppen berücksichtigt werden. Das heißt, alle Menschen, die aus der Haft entlassen werden, müssen sinnvoll im Übergang begleitet werden.

Ich würde den Fokus ungerne auf bestimmte Zielgruppen legen, möchte aber betonen, dass wir beispielsweise ältere Menschen haben, die aus der Haft entlassen werden, die in Pflegeeinrichtungen gut begleitet werden müssen und die Unterstützungsleistungen benötigen. Auch für inhaftierte Mütter und Väter müssen wir eine gute Rückführung organisieren. Auch diese sind Teil eines Übergangsmanagements.

Im Bereich der Kurzstrafer*innen haben wir die Problematik, dass es sich häufig um Menschen handelt, die von Armut bedroht oder betroffen sind. Diese entlassen wir häufig in die Wohnungslosigkeit, und auch diese Menschen müssen unterstützt werden, am besten mit eigenem Wohnraum, aber zumindest nicht in Kältehilfeeinrichtungen oder ähnlichen.

Um es zusammenzufassen: Alle Haftentlassenen haben besondere Bedarfe, und die müssen wir entsprechend unterstützen.

Zur Frage Kombination von Opferschutz und Resozialisierung: Resozialisierung bedeutet auch Opferschutz. Die Reintegration in die Gesellschaft und beispielsweise ein damit verbundener Reintegrationsplan schützt am Ende auch die Opfer, wegen derer die Menschen inhaftiert waren. Langfristig gilt zudem: Gut integrierte Menschen begehen weniger Straftaten.

Es gab die Frage, ob es im Zuge einer erfolgreichen Resozialisierung ein eigenes Gesetz oder eine Angliederung an andere Gesetze braucht. – Ich glaube, wir haben dazu unterschiedliche Beispiele deutschlandweit. Der Antrag der FDP-Fraktion ist sehr an Hamburg orientiert – mit einem etablierten, institutionalisierten Übergangsmangement. Das ist auf jeden Fall zu befürworten. Es gibt zum Beispiel die Entlassungsvorbereitung, die am Tag der Haftentlassung endet. Das sehen wir kritisch, weil es eben wichtig ist, dass der Übergang gestaltet wird.

Letztlich ist eine Regelung abhängig von der politischen Färbung. Berlin beispielsweise finanziert seit letztem Jahr verschiedene Träger der Freien Straffälligenhilfe im Zuge eines Übergangsmagements, über die Haft hinweg, beginnend sechs Monate vor Haftentlassung und darüber hinaus. Es mag sein, dass das funktioniert, aber der Rechtsanspruch ist dann nicht gegeben. Aber das Übergangsmangement wird in Berlin auf diese Art und Weise – ohne ein gesondertes Resozialisierungsgesetz – finanziert und unterstützt.

Wie sieht es mit den Versorgungslücken aus? – Wir brauchen eine Verzahnung und Einrichtungen, in die wir die Menschen am Ende vermitteln können. Am Ende eines Resozialisierungsgesetzes oder am Ende eines Übergangsmagements braucht es eben nicht nur einen Plan, was mit den Menschen passieren soll. Vielmehr brauchen wir gerade für die von Ihnen angesprochenen psychisch beeinträchtigten Menschen Einrichtungen, in die die Menschen vermittelt werden können. Wenn wir diese Einrichtungen schon im Vorfeld – vor der Begehung von Straftaten – hätten, würde dies präventiv unterstützend wirken.

Wir brauchen im Strafvollzug eine gute Unterstützung dieser Menschen, das heißt, sie müssen gut gesundheitlich versorgt werden, und am Ende brauchen wir einen niedrigwelligen Zugang in alle möglichen Einrichtungen. Die Wohnungslosenhilfe oder die Wohnungsnotfallhilfe sind momentan nicht die richtige Adresse für diese Personen, aber dorthin werden sie vermittelt, weil wir kein Personal in den Einrichtungen haben.

Horst Butschinek (Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands [per Video zugeschaltet]): Sie hatten nach Beispielen für eine Brücke von drinnen nach draußen gefragt. – Es gibt besondere Bedarfe für besondere Gefangenenklientelen. Uns fällt

auf, dass Gefangene häufig entlassen werden, ohne dass sie die Aussicht auf eine Wohnung haben, ohne dass ausreichend Papiere – zum Beispiel ein Bundespersonal ausweis – vorliegen und ohne schon vor der Entlassung in Arbeit vermittelt worden zu sein. Das sind Beispiele für Brücken, wo eine Verzahnung von drinnen nach draußen ganz wesentlich ist.

Die Kollegin Matern kann da sicherlich noch das eine oder andere ergänzen.

Melanie Matern (Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands [per Video zugeschaltet]): Es gab die Frage zu „von drinnen nach draußen“, aber häufig stellt sich auch schon die Frage „von draußen nach drinnen“ – zum Beispiel, wenn es um die U-Haft geht.

Es gibt Versorgungslücken bei Mietübernahmen, bei der Wohnraumsicherung. Psychisch Kranke sind sehr schwierig in Einrichtungen zu vermitteln oder werden schwierig angenommen. Es gibt überhaupt viel zu wenig aufnehmende Einrichtungen. Es gibt Probleme bei der Übernahme in Krankenkassen, wodurch die medizinische Versorgung nicht mehr gewährleistet ist. Das ist gerade im Hinblick auf die Medikation von psychisch Kranken problematisch – auch für die Einrichtungen. Hinzu kommen die Ausweispapiere.

Das sind, denke ich, die Schwerpunkte, die ein Problem darstellen. Häufig versucht der Vollzug zu handeln, aber die Gegenspieler wie zum Beispiel die Einwohnermeldeämter sind nicht zur Zusammenarbeit verpflichtet. Dann kommen wir an unsere Grenzen und sind häufig darauf angewiesen, dass man auch mit uns zusammenarbeiten möchte.

Horst Butschinek (Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands [per Video zugeschaltet]): Es wurde auch gefragt, ob es sinnvoll ist, ein Resozialisierungsgesetz auch auf U-Gefangene anzuwenden. – U-Gefangene sind in der Regel nur relativ kurz in Haft – zumindest sollte das so sein. Es ist schwierig, umfangreiche Maßnahmen während einer relativ kurzen Inhaftierung zu implementieren – insbesondere dann, wenn die Untersuchungshaftgefangenen der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Aber grundsätzlich muss natürlich auch bei U-Gefangenen geschaut werden, was der tatuslösende Faktor war, auch wenn sie rechtlich zunächst als unschuldig gelten. Trotzdem kann man einmal einen Blick darauf werfen, wie die Geschichte passiert ist und was man tun kann, wenn der Gefangene entlassen wird, um so eine Tat nach Möglichkeit nicht noch einmal passieren zu lassen.

Es wurde gefragt, ob es ein eigenes Gesetz braucht oder ob es reichen würde, dass bestehende Strafvollzugsgesetz an der einen oder anderen Stelle zu schärfen. – Auch darüber haben wir uns Gedanken gemacht. Diese Frage muss letzten Endes politisch entschieden werden. Aber wir sind schon der Auffassung, dass ein eigenes Gesetz das sehr viel konkreter formulieren und auch verbindlicher machen kann als das bislang geschehen ist.

Wir haben zwar die Leitlinien für den Strafvollzug, und wir haben das Strafvollzugsgesetz, in dem bislang schon viele Maßnahmen angestoßen werden, § 58 zum Beispiel. Trotzdem sind wir der Auffassung, dass ein eigenes Resozialisierungs- und auch

Opferschutzgesetz sinnvoll wäre, um vor allen Dingen die Verzahnung von drinnen nach draußen besser, konkret und verbindlich zu regeln.

Ein Gefangener hat zum Beispiel keinen Rechtsanspruch auf Resozialisierung oder zumindest auf vorgegebene Maßnahmen. Wir würden uns aber schon wünschen, dass solche Dinge verbindlicher und konkreter gefasst werden.

Es gab noch die Frage zu den bestehenden Resozialisierungsgesetzen. – Auch das haben wir uns angeguckt. Wir haben in unserer Stellungnahme auch auf das hamburgische Resozialisierungsgesetz verwiesen. Wir glauben, dass dies einen guten Ansatz bietet.

Ich habe mit Kolleginnen und Kollegen aus Hamburg gesprochen. Sie haben gesagt, dass es wichtig ist, dass ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden – sowohl personell als auch sächlich. Ansonsten nutzt ein schönes Gesetz relativ wenig, denn sowohl die ambulanten Dienste als auch die Freie Straffälligenhilfe als auch der Justizvollzug sind nicht in der Lage, diesen Aufgaben nachzukommen, wenn sowohl personelle als auch sächliche Mittel fehlen.

Es wurde nach der Versorgungslücke, die insbesondere im Sozialdienst aufgetreten ist, gefragt. – Bei der Beantwortung der Frage kann mich die Kollegin Lehmann als Sozialarbeiterin unterstützen.

Eva Lehmann (Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands [per Video zugeschaltet]): Versorgungslücken entstehen auf der einen Seite in der Zusammenarbeit durch die Implementierung des strukturierten Übergangsmanagements. Das klappt auch häufig gut und macht vieles leichter, aber solange nicht klar geregelt ist, wer was machen muss, kommen wir an Grenzen, wo es nicht weitergeht. Das ist sehr schade.

Natürlich entstehen auch dann Versorgungslücken, wenn die personellen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen oder wenn diejenigen Ressourcen, die vorhanden sind, anderweitig beschäftigt sind und werden. Es gibt Kolleginnen und Kollegen, die eigentlich freigestellt werden müssten, um nichts anderes als das strukturierte Übergangsmanagement zu machen. Die sind aber zum Teil auch noch mit anderen Aufgaben betraut, weil uns Personal fehlt. Manchmal fehlen auch Räume. Es liegt also an ganz einfachen Dingen.

Julia Biastoch (Georg-August-Universität Göttingen, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie): Ich möchte mit der Frage der FDP beginnen und mich zum Teil auch meinen Vorredner*innen anschließen: Grundsätzlich haben alle Haftentlassenen Unterstützungsbedarf, und zwar in ganz vielen verschiedenen Bereichen.

Das ist vor allem beim Wohnen akut, gleichzeitig aber auch im Bereich der Arbeit. Häufig besteht Bedarf bei Therapien, sowohl bei psychologischen und psychiatrischen Therapien als auch bei der Suchtberatung. Es gibt also ganz verschiedene Bereiche, zwischen denen eine Brücke gebaut werden muss. Eine spezielle Personengruppe oder einen speziellen Bereich möchte ich dabei ganz ausdrücklich nicht in den Vordergrund rücken, weil in diesem Bereich alles wichtig ist.

Zur Frage, ob sich Opferschutz und Resozialisierung in einem Gesetz kombinieren lassen: Ich möchte das ausdrücklich bejahen, weil das letztlich dieselbe Sache aus zwei verschiedenen Perspektiven ist oder auch die zwei Seiten einer Medaille sind.

Alles, was zur Integration von Straftätern beiträgt, ist auch ein Beitrag zum Opferschutz. Deswegen halte ich es nicht für widersprüchlich, sondern für überaus sinnvoll, beides miteinander zu kombinieren.

Sollte man das am besten in einem eigenen Gesetz tun oder an die bisherigen Regelungen im Strafvollzugsgesetz anlehnen? – Grundsätzlich ist aufgrund der geänderten Gesetzgebungskompetenz inzwischen beides möglich. Das war früher nicht der Fall. Wie man jetzt verfahren möchte, ist in der Tat eine politische Entscheidung.

Wenn man neue Regelungen in das Strafvollzugsgesetz implementieren würde, wäre es die Hoffnung, dass der gesamte Resozialisierungsprozess quasi aus einem Guss in einem Gesetz geregelt werden könnte, das heißt mit weniger Brüchen formalerweise zwischen drinnen und draußen. Natürlich schwingt da auch mit, dass man den Vollzug insgesamt mehr öffnen und resozialisierungsorientierter gestalten möchte.

Grundsätzlich ist aber beides möglich. Entscheidend ist vor allem, dass alle relevanten Adressaten in dieses Gesetz mit einbezogen werden und die Institutionen entsprechend miteinander verzahnt werden.

Zu den bereits bestehenden Resozialisierungsgesetzen: Es gibt bisher drei geregelte Resozialisierungsgesetze. Das saarländische war das erste. Es ist sehr auf die ambulante Resozialisierung und nicht so sehr auf die Haftentlassung ausgerichtet. Das in Schleswig-Holstein bestehende konzentriert sich hingegen auf die Freie Straffälligenhilfe. Das sind eher Gesetze, die sich auf Teilbereiche fokussieren.

Ich denke, dass sich das hamburgische Resozialisierungsgesetz hier am besten zum Vorbild eignet, weil es bisher alle Bereiche miteinbezieht. Ich möchte dazu noch auf einen Diskussionsentwurf von 2015 hinweisen, der in einigen Punkten noch über das erlassene Gesetz in Hamburg hinausgeht und der durchaus als Vorbild dienen kann.

Es wurde gefragt, wo die Ressourcen am knappsten sind bzw. wo am meisten nachgebessert werden müsste. – Das hängt vor allem davon ab, wie das neue Gesetz ausgestaltet werden wird. Dahin, wohin wir die Aufgaben verteilen, müssen auch Ressourcen fließen.

Die letzte Untersuchung dazu stammt meines Wissens aus 2009. Darin wurde ermittelt, dass die Mittel, die zurzeit zur Resozialisierung eingesetzt werden, ungefähr zu 90 % in den Strafvollzug fließen, zu 8 % in Justiz-Sozialdienste und gerade einmal zu 2 % in die Freie Straffälligenhilfe.

Ohne zu wissen, wie das neue Gesetz aussehen wird, würde ich deswegen aus der jetzigen Perspektive sagen, dass vor allem der Bereich der Freien Straffälligenhilfe nachgebessert werden müsste, weil die Finanzierung dort auch auf sehr unsicheren Füßen steht.

Heike Moerland (Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe): Ich spreche für die Freie Wohlfahrtspflege, Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW.

Die Sinnhaftigkeit einer gesetzlichen Regelung zeigt sich im Grunde genommen an dem, was wir seit 25 Jahren in Zusammenarbeit mit der Justiz machen, dass nämlich die Menschen, die aus der Haft entlassen werden oder während der Haft begleitet werden, wieder Fuß fassen können – sei es in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe, sei es in Einrichtungen der Suchthilfe. Begleitet wird dies ganz speziell in der Justiz durch bestimmte Projekte, die seit rund 25 Jahren laufen.

Zur Frage Resozialisierung und Opferschutz: Es gibt seit vielen Jahren die Therapie für Sexualstraftäter. Dort kann man die angesprochenen zwei Seiten einer Medaille sehen. Denn es wird jemand therapiert, der aus der Haft kommt, und mitgedacht wird dabei ein großer Teil Opferschutz. Das Gleiche gilt für den Täter-Opfer-Ausgleich. Das sind also Bereiche, in denen offensichtlich sowohl für Täter als auch für Opfer ein Nutzen entsteht.

Zur Verbindlichkeit: Wir haben gerade gehört, wie viel Geld in die Freie Straffälligenhilfe fließt: gerade einmal 2 %. Obwohl die Zahlen von 2009 stammen, kann ich ziemlich sicher sagen, dass sich dieses Verhältnis nicht geändert hat – auf jeden Fall nicht zugunsten der Freien Straffälligenhilfe. Die Förderung ist seitdem nicht wirklich angehoben worden. – Ja, wir müssen das priorisieren, damit wir die Leistungen, die wir bisher schon vorhalten als Freie Wohlfahrtspflege, auch weiterhin erbringen können.

Freie Wohlfahrtspflege und Straffälligenhilfe sind nur ein Teil; es gibt in der Freien Wohlfahrtspflege auch ganz viele andere Bereiche – Wohnungsnotfallhilfe, Suchtberatung, Gesundheitsbereich. Das sind Bereiche, die als ein Netzwerk dahinterstehen. Das heißt, es wird ein kleiner Bereich für die Freie Straffälligenhilfe gefördert, aber mit dabei sind auch ganz viele andere Bereiche, in die auch vermittelt werden kann. Wenn also dieser Brückenkopf wegfällt oder bröckelt, dann wird die Vermittlung in die anderen Bereiche ungleich schwieriger.

Wir haben in unserer Stellungnahme auch das Drei-Säulen-Modell angesprochen, man könnte das auch als die drei Beine eines Tisches bezeichnen: Strafvollzug, der allgemeine Sozialdienst der Justiz und die Freie Straffälligenhilfe. Wir brauchen diese drei Beine, damit der Tisch stehen kann.

Sie haben gefragt, was darüber hinaus noch sinnvoll wäre. – Wir haben vor einiger Zeit erarbeitet, was beim Übergang in Pflegeeinrichtungen geschehen kann und muss, damit Haftentlassene gut in Pflegeeinrichtungen ankommen. Es gibt aktuell Verabredungen dazu, wie man Wohnen vermitteln kann.

Unabhängig vom Personenkreis geht es immer um die Fragen der Existenzsicherung, des Wohnens und der Arbeit. Das sind die drei grundlegenden Aspekte. Bei vielen Haftentlassenen kommt auch noch der Gesundheitsbereich hinzu. Das sind wesentliche Faktoren, die wir bei einem Resozialisierungsgesetz auf jeden Fall mitdenken müssen.

Udo Freywald (Ambulante Soziale Dienste der Justiz NRW): Im Vorfeld gab es schon einige Gespräche zwischen einzelnen Protagonisten zum Resozialisierungsgesetz, zum Übergangsmanagement. Das Übergangsmanagement ist bei den Ambulanten Sozialen Diensten der Justiz schon seit vielen Jahren ein Thema.

Zur ersten Frage – drinnen und draußen: Wir haben mehrere Übergänge. Wir haben Übergänge bei denen, die zu uns in die Bewährung, Führungsaufsicht oder Gerichtshilfe kommen. Das sind die drei Fachbereiche des Ambulanten Sozialen Dienstes, die per Gesetz auf Beschluss der jeweiligen Gerichte eintreten können.

Bei dem Aspekt „drinnen und draußen“ haben wir die Übergänge immer, wenn Kriminalität oder abweichendes Verhalten auffällt und staatliche oder gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden – im Rahmen der Bewährungsaufsicht, Führungsaufsicht oder Gerichtshilfe. Dort beschäftigt man sich das erste Mal mit straffällig gewordenen Menschen.

Der zweite Übergang findet dann beim Übergang von der Freiheit in den Vollzug statt. Auch da gibt es die Notwendigkeit der Begleitung. Hier, muss man sagen, ist auch schon ein gewisses Netzwerk geflochten worden – mit Protagonisten wie der Jugendhilfe oder freien Trägern. An dieser Stelle sieht man, wie eine Verzahnung der einzelnen Akteure notwendig ist und gefördert werden sollte.

Verantwortlichkeit und Zuständigkeit haben direkt etwas mit diesen Übergängen zu tun. Im Strafvollzug haben wir die Situation, dass derjenige, um den es geht und der auch im eigenen Interesse resozialisiert werden soll, erst einmal physisch anwesend ist. Man hat im Strafvollzug die Möglichkeit, Übergänge zusammen mit der Person intensiv vor Ort vorzubereiten.

Ich betone das, weil wir, wenn wir über ein Resozialisierungsgesetz sprechen, auch über Verantwortung, Zuweisung und Zuständigkeiten reden müssen. Da haben wir im Strafvollzug auch einen Angelpunkt, bei dem ich sehe, dass wir viele Ressourcen und Möglichkeiten nutzen müssen.

Der letzte Übergang ist der aus dem Vollzug in die Freiheit, unter Umständen in die Bewährung oder in die Führungsaufsicht. Hier gilt es, das fortzuführen, was in Ansätzen schon im Land geschieht. Wir haben auch im Strafvollzug mittlerweile Stellen, die im Übergangsmanagement tätig sind, die Netzwerke schaffen. Das hat schon sehr gute Ergebnisse gezeigt. Wir haben viele Gruppen des strukturierten Übergangsmanagements, die funktionieren.

Auch da gilt es, das angesprochene Drei-Säulen-Modell zu stärken. Denn wir kommen ohne die Freie Straffälligenhilfe nicht aus, weil sie auch teilweise Leistungserbringer ist: Therapie, Versorgung, Wohnen und dergleichen werden durch diese Akteure sichergestellt.

Zum Opferschutz: Ich kann das kurz und knapp beantworten – Resozialisierung bedeutet immer Opferschutz. Im Grunde genommen müsste der auch primär sein. Denn derjenige, der keine Straftaten mehr begeht, erzeugt letztendlich kein Opfer. Wir haben gerade im Fachbereich „Gerichtshilfe“ im Täter-Opfer-Ausgleich gute Grundlagen, das weiter auszuführen und zu stärken. Wir haben allerdings auch im Bereich der Schadenswiedergutmachung Möglichkeiten, begleitend tätig zu sein, sodass Opfer zu ihren

Entschädigungen und Rechten kommen. In diesem Prozess ist der Ambulante Soziale Dienst häufig auch Mittlerfigur.

Das lässt sich auch nicht auseinanderdividieren. Ich sehe das Resozialisierungsgesetz als wesentlich an, um Zuständigkeiten festzulegen und Verantwortungen herzustellen, damit Klarheit in der Arbeitsaufteilung in diesen Dingen vorherrscht.

Das Resozialisierungsgesetz in Schleswig-Holstein galt vielen Arbeitsgruppen als Ausgangspunkt, was die Zielsetzung und den Personenkreis angeht. Letztendlich ist es so, dass die Qualitätsstandards der Ambulanten Sozialen Dienste in Nordrhein-Westfalen sehr ausgefeilt sind. Es bedarf da keiner neuen Ausführungen; hier sind die Aufgaben gut verteilt. Allerdings wird es im Anschluss notwendig sein, dass Drei-Säulen-Modell – Wohlfahrtsverbände, Freie Straffälligenhilfe und Strafvollzug – gesetzlich zu bedenken.

Die Frage nach der Berücksichtigung aller Straftätergruppen habe ich versucht, mit dem Aufgabenkomplex darzustellen. Im Grunde betrifft das jeden straffällig gewordenen Menschen, der mit der Straftat als solcher einen Bedarf signalisiert. Insofern müssen wir es auch aus unserem Selbstverständnis heraus so angehen. Es werden immer Schwerpunkte gesetzt werden müssen, das ist ganz klar. Aber per se ist es doch so, dass sämtliche Gruppen miteinbezogen werden sollten.

Prof.'in Dr. Ineke Regina Pruin (Universität Bern, Institut für Strafrecht und Kriminologie [per Video zugeschaltet]): Sie haben gelesen, dass mein Herz für die Landes-Resozialisierungsgesetze schlägt. Ich bin auch für den schon genannten Entwurf des Landes-Resozialisierungsgesetzes mitverantwortlich.

Sie hatten um konkrete Beispiele gebeten, wo der Übergang nicht gut funktioniert oder nicht gut geregelt ist. – Dazu möchte ich sagen, dass gesetzlich in unseren Sanktionenrecht nur für einen sehr kleinen Teil der Haftentlassenen der Übergang gut geregelt ist. Die gesetzlich vorgesehenen staatlichen Institutionen, die diesen Übergang begleiten sollen, sind die Bewährungshilfe und die Führungsaufsicht.

Die Führungsaufsicht ist vielleicht noch einmal eine andere Sache, aber von der gesetzlich vorgesehenen Struktur der Bewährungshilfe profitiert wirklich nur ein kleiner Teil derjenigen, die überhaupt in Betracht kommen, von der Bewährungshilfe zu profitieren.

Das liegt zum einen daran, dass die bedingte Entlassung aus dem Vollzug, an die die Bewährungshilfe geknüpft ist, an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. Es müssen Menschen sein, die eine relativ gute Prognose aufweisen. Sie müssen eine gewisse Zeit in Haft gewesen sein und müssen unter denjenigen, die eine relativ gute Prognose haben, zu der Gruppe gehören, die dann doch eine vergleichsweise schlechte Prognose haben. Dann bekommt die Bewährungshilfe die Zuständigkeit.

Die andere Gruppe ist diejenige, die mit Führungsaufsicht entlassen wird. Das ist die Gruppe, die auch Ihr Gesetzentwurf vorrangig im Blick hat: die Gruppe der als gefährlich geltenden Personen, die aus der Haft entlassen werden müssen. Die sind durch die gesetzliche Struktur relativ gut abgedeckt.

Nur 30 % derjenigen Menschen, die sich im normalen Strafvollzug befinden, werden bedingt entlassen und könnten überhaupt an die Bewährungshilfe anknüpfen. Nur diese 30 % könnten überhaupt von den gesetzlich gestalteten Übergängen, wie sie unser Sanktionenrecht im Blick hatte, profitieren. Es ist vielen Menschen nicht klar, dass die Freie Straffälligenhilfe und alle, die für Übergänge sowie Netzwerke sorgen und die die Versorgung während des Übergangs sicherstellen, den weitaus größten Teil der Haftentlassenen versorgen.

Das ist momentan so aufgestellt, dass es geknüpft ist an Standards, Leitlinien, an Kooperationsvereinbarungen. Das ist alles sehr weich und unverbindlich und sehr selten mit konkreten Ansprüchen verbunden – zum Beispiel die Frage der Papierregelung bei der Entlassung. Das ist alles sehr unverbindlich und kann sich von heute auf morgen auch wieder ändern. Das bedeutet insbesondere für die Freie Straffälligenhilfe, dass man nicht einfach jemanden langfristig einstellen und man nicht langfristig planen kann.

Ich glaube, wir müssen uns eher fragen, für wen wir eigentlich eine gute Versorgung haben, und nicht, für wen wir keine gute Versorgung haben.

Bringt die Kombination von Opferschutz- und Resozialisierungsgesetz etwas? – Ja, absolut. Da möchte ich mich allen meinen Vorredner*innen anschließen. Ich denke, das ist auch hinreichend geklärt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich der Argumentation angeschlossen. Es ist gut für die Sicherheit und für den Schutz vor neuen, auch schweren Straftaten, wenn wir es schaffen, den Ausstieg aus kriminellen Karrieren zu fördern, und wenn wir die Menschen dazu bringen, sich an Regeln zu halten und keine Straftaten zu begehen.

Sie hatten gefragt, ob es besser wäre, ein eigenes Gesetz zu schaffen, oder eine Angliederung an vorhandene Bestimmungen vorzuziehen. – Auch da schließe ich mich meiner Kollegin an: Es ist sicherlich beides möglich, aber ich würde gerade im Hinblick auf das Resozialisierungsgesetz ganz dringend dazu raten, ein eigenes Gesetz dafür zu schreiben. Denn es geht genau darum, die verschiedenen Hilfsmöglichkeiten, die verschiedenen Zuständigkeiten zu bündeln und in einem Guss abzubilden. Das gelingt nicht, wenn man für die Klärung, wer für was zuständig ist, in fünf verschiedene Gesetze schauen und sich eine Antwort mühsam zusammensammeln muss.

Diesem Thema habe ich mich in meiner Habilitationsschrift gewidmet. Selbst mir als damals schon promovierter Juristin ist es teilweise wirklich schwergefallen, durch den Dschungel der verschiedenen Verordnungen, Standards, Leistungsbeschreibungen, Qualitätsvereinbarungen usw. hindurch zu finden. Ich bin also ganz deutlich für ein eigenständiges Gesetz.

Zum Drei-Säulen-Modell und welche Instrumente wir uns noch vorstellen könnten: Auch ich bin eine Verfechterin des Drei-Säulen-Modells. Das ist auch sehr wichtig, aber wir dürfen dabei auch nicht die Rollen der Sozialbehörden und der Gemeinden vergessen. Es ist schwierig, diese als eigenständige vierte Säule zu begreifen, weil die Gesetzgebungszuständigkeiten teilweise gar nicht beim Land liegen, sondern beim Bund. Aber wir müssen die Sozialbehörden und Gemeinden immer mitdenken.

Wir haben in unserem Gesetzentwurf für ein Landes-Resozialisierungsgesetz vorgeschlagen, dass man neue Integrationszentren als Instrument aufbaut, in denen man alle Verantwortlichen auch in verbindlichen Konferenzen zusammenbringt. Es darf in dem Gesetz auch nicht nur darum gehen, dass es ganz schön wäre, eine Hilfe anzubieten. Vielmehr muss klar sein, welche Haftentlassenen an welcher Stelle einen Anspruch darauf haben.

Eine gute Lösung wären zudem ganz konkret – wie in Hamburg umgesetzt – Fallmanager, die aus dem Vollzug heraus bis für eine gewisse Zeit nach der Entlassung zuständig sind und dafür sorgen, dass der Mensch begleitet wird und dass er ohne Beziehungsabbrüche weiß, an wen er sich in dieser Zeit bei Sorgen und Problemen wenden kann.

Das beste Instrument in meinen Augen ist aber ein wirklich gut durchdachtes Resozialisierungsgesetz, mit dem man steuern und gestalten kann.

Zum Vergleich der Resozialisierungsgesetze: Für mich ist das Besondere am Resozialisierungsgesetz in Hamburg, dass hier ein Anspruch auf eine Betreuung durch den Fallmanager oder die Fallmanagerin, die sozusagen eine Ausfallzuständigkeit haben, besteht. Wenn die Bewährungshilfe oder die Führungsaufsicht nicht zuständig sind, dann gibt es auf jeden Fall trotzdem einen Anspruch darauf, dass die Person im Strafvollzug, die Bedarf empfindet, sich auch an jemanden wenden kann. Ich glaube, das ist ein großer Vorteil des hamburgischen Gesetzes.

Es ist schwierig zu sagen, welches das beste Gesetz ist; alle haben verschiedene Nuancen. Aber am schleswig-holsteinischen Gesetz gefällt mir die sehr starke Integration der Freien Straffälligenhilfe sehr gut. Ich glaube, dass dies gerade für NRW mit seiner bisher schon starken Integration der Freien Straffälligenhilfe auch ein gutes Vorbild sein könnte. Schleswig-Holstein regelt im Rahmen des Resozialisierungsgesetzes auch die Implementation von Restorative Justice stärker. Damit ist weit mehr als der klassische Täter-Opfer-Ausgleich gemeint, den wir auch schon kennen.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Wir steigen in die zweite Runde ein. Jeder darf wieder bis zu zwei Fragen stellen und kann diese an alle oder an einzelne Sachverständige richten.

Dr. Werner Pfeil (FDP): Frau Professorin Pruin, Sie schildern, dass Ihre Forschung gezeigt hat, dass Resozialisierung nur dort erfolgreich funktioniert, wo verbindliche Kooperationen und Zuständigkeiten der Akteure von drinnen und draußen vorhanden sind. Können Sie das möglicherweise noch mit Zahlen untermauern?

Meine zweite Frage geht an Frau Biastoch. Können Sie berichten, ob es durch die Implementierung des Resozialisierungsgesetzes in Hamburg Verbesserungen beim Resozialisierungserfolg gab, und wenn ja, wie haben Sie das gemessen?

Angela Erwin (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Butschinek vom BSBD. Der Antrag schlägt vor, dass die Landesregierung ein Resozialisierungsgesetz erarbeiten solle, in

dem „die spezielle psychologische Behandlung von straffälligen psychisch erkrankten Flüchtlingen sichergestellt wird.“

Gefangene in Nordrhein-Westfalen haben grundsätzlich Anspruch auf eine notwendige ausreichende und zweckmäßige Versorgung. Dazu bieten wir neben der stationären auch eine ambulante Versorgung an.

Aber in meinen Augen sind die von den Fachgesellschaften herausgegebenen Leitlinien maßgeblich für die medizinische Diagnostik und Behandlung und nicht die Herkunft eines Gefangenen. Deswegen hat mich die im Antrag vorgesehene Beauftragung etwas verwundert. Vielleicht können Sie mich an Ihren Gedanken dazu teilhaben lassen? Was haben Sie dazu für eine Haltung?

Sonja Bongers (SPD): Ich habe zwei Fragen, die ich gerne noch einmal an alle Sachverständigen richten möchte.

Wir haben in vielen Gesprächen mitbekommen, dass es unglaublich schwierig ist, gerade Sexualstraftäter nach deren Entlassung beispielsweise in betreuten Wohneinrichtungen unterzubringen oder überhaupt eine Wohnung für sie zu finden – je nachdem, in welchem Zustand sich derjenige befindet.

Wie stellen Sie sich das in einem potenziellen, neu zu entwickelnden Resozialisierungsgesetz vor? Brauchen wir vielleicht sogar besondere Einrichtungen für ehemalige Inhaftierte spezieller Deliktsgruppen wie beispielsweise Sexualstraftäter?

Am Anfang eines solchen Gesetzgebungsprozesses stelle ich gerne die Frage: Kennen Sie das Spiel „Wünsch dir was“? Was halten Sie für die wichtigsten drei Eckpunkte, die in einem solchen Resozialisierungsgesetz verankert werden sollten?

Klaus Esser (AfD): Ich habe noch eine Frage an Herrn Butschinek. Sie gehen in Ihrer schriftlichen Stellungnahme speziell auf die Situation psychisch kranker Gefangener ein und sehen dort zusätzlichen Bedarf. Es ist ja ein kaum lösbares Problem, psychisch kranke Straftäter zu betreuen. Können Sie dazu einmal vertiefend ausführen? Können Sie berichten, wie das Justizvollzugssystem derzeit mit diesen Herausforderungen umgeht? Was bedeutet das konkret für die Mitarbeiter im Vollzug?

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Die Fraktionen haben ihre Fragen gestellt, und diesmal gehen wir andersherum vor – beginnend mit Frau Professorin Pruin.

Prof.'in Dr. Ineke Regina Pruin (Universität Bern, Institut für Strafrecht und Kriminologie [per Video zugeschaltet]): Sie haben mich nach Zahlen gefragt, die belegen, dass die verbindliche Kooperation besser funktioniert. – Das ist natürlich schwierig zu beantworten. Können wir sehen, dass in den Bereichen, wo eine Kooperation stärker strukturiert ist, die Rückfallraten niedriger als vorher sind? – Nein, das können wir nicht.

Ich wünsche mir immer sehr, dass wir so etwas in der Kriminologie beweisen könnten. Das können wir aber nicht, weil die Frage des Rückfalls so multifaktoriell ist, dass es

gar nicht möglich ist, dies auf ein einzelnes neues Gesetz oder eine einzelne neue Struktur zurückzuführen.

Wir haben aber qualitative Forschung, die uns zeigt, dass in den Ländern, wo Strukturen gut verbindlich festgelegt sind, keine großen Versorgungslücken erkannt werden können. Dort funktioniert auch die ganz zentrale Frage der Einbindung der Gemeinden – zum Beispiel die Ausstellung der Ausweispapiere betreffend – einfach besser. Dort ist die Gefahr auch nicht so groß, dass plötzlich jemand sagt, er sei nicht zuständig oder er mache nicht, wie es eigentlich gedacht war.

Was wären die wichtigsten Eckpunkte? – Für mich wäre es wichtig, dass ein Landes-Resozialisierungsgesetz genau definiert, welche Hilfen für Straffällige es eigentlich gibt. Da geht es auch wieder um die Untersuchungshaft.

Es ist vielleicht schwierig, ein Landes-Resozialisierungsgesetz im Kontext „Untersuchungshaft“ unter dem Stichwort Resozialisierung zu verstehen. Das kann ich sehr gut nachvollziehen. Aber die eigentliche Idee des Bundesgesetzes, wie eine Haftentlassung begleitet werden kann, funktioniert in der Praxis nicht. Ein ganz erheblicher Anteil derer, die aus der Strafhaft entlassen werden, werden direkt aus der Untersuchungshaft entlassen, weil nämlich ihre Strafzeit zu dem Zeitpunkt schon endet, wenn das Urteil gesprochen wird.

Eigentlich bräuchten wir diese Strukturen und diese Hilfen also auch in der Untersuchungshaft. Da geht es nicht um Resozialisierung in dem Sinne, in dem wir es ansonsten verstehen, sondern es geht um Unterstützung und Hilfe für diejenigen, die diese Hilfe benötigen.

Ansonsten haben wir uns in unserem Entwurf für ein Landes-Resozialisierungsgesetz auch darauf festgelegt, dass die Organisation gut geregelt sein muss und dass wir auch neue Institutionen brauchen, nämlich soziale Integrationszentren – Institutionen, die diese unglaubliche Netzwerkarbeit machen, die viele von den hier anwesenden Sachverständigen tagtäglich leisten, und die koordinieren, wer wann für was zuständig ist.

Wenn Hilfen gesetzlich implementiert werden und zum Beispiel sichergestellt ist, dass es auch eine Entlassungshilfe für direkt aus der Untersuchungshaft entlassene Verurteilte gibt, dann bedeutet das auch, dass sich das Land verpflichtet, für die Implementierung und die Finanzierung dieser Hilfen zu sorgen. Das wäre ein ganz großer Schritt.

Ich würde mich wirklich sehr freuen, wenn das Land Nordrhein-Westfalen diesen Schritt geht und ein Resozialisierungsgesetz erlassen würde.

Udo Freywald (Ambulante Soziale Dienste der Justiz NRW): Zur Frage hinsichtlich der Möglichkeiten, Sexualstraftäter in Versorgung und Wohnung zu bringen: Das stößt auch bei den Ambulanten Sozialen Diensten auf offene Ohren. Wir haben in Nordrhein-Westfalen das Programm für den Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern KURS NRW. Dort bauen wir ein sehr engmaschiges Netz, was die Begleitung und auch die Resozialisierung dieser Gruppe angeht.

Dabei sind wir sehr stark auf die Kommunen angewiesen, zum Beispiel für Wohnplätze. Wir sind auch sehr auf die Freie Straffälligenhilfe, die Wohlfahrtsverbände, die oft Träger entsprechender Einrichtungen sind, angewiesen. Das muss weiterhin gefördert und ausgebaut werden. Denn es ist unsere Erfahrung, dass diese Plätze Mangelware sind.

Einzelne Einrichtungen haben in ihrem Reglement häufig einen Ausschluss dieser Gruppe, sodass Sexualstraftäter nicht aufgenommen werden. Das führt teilweise dazu, dass in den Kommunen Unterbringungen erfolgen, die eigentlich kaum zu verantworten sind. Das müsste durch ein enges Netz der Kontrolle in speziellen Einrichtungen mit geschultem Fachpersonal aufgefangen werden.

Das ist ein immer wieder aufkommendes Thema auch bei Bewährungshilfe und Führungsaufsicht. Es wäre sehr wünschenswert, wenn hier Sicherheiten und Verantwortungen geschaffen werden könnten.

Mein „Wünsch dir was“ knüpft auch daran an. Wenn Resozialisierung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird, sind alle relevanten Akteure mit ins Boot zu holen und in einem Resozialisierungsgesetz mit aufzuführen: nicht nur die Akteure in dem Drei-Säulen-Modell, sondern auch die anderen integrierenden Stellen wie beispielsweise Kommunen, Krankenkassen, Arbeitsvermittlung.

Der gesamtgesellschaftliche Kontext muss in einem Resozialisierungsgesetz widergespiegelt werden. Das ist eine umfassende Aufgabe und gehört schon fast in eine Präambel eines solchen Gesetzes.

Es ist der Wunsch der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz, auf eine sehr verlässliche Struktur zurückgreifen zu können.

Heike Moerland (Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe): Zu der Frage spezieller Tätergruppen und insbesondere zur Frage der Sexualstraftäter: Es gibt seit Langem eine Runde von Mitarbeitenden aus der Justiz und der Freien Wohlfahrtspflege, die sich regelmäßig zusammensetzt, gerade um die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu besprechen.

Das ist eine sehr intensive Arbeitsgruppe, und da geht es sehr ins Detail. Diese Arbeit ist nach wie vor schwierig. Eines der Probleme ist sicherlich, dass hier einzelne Personen unheimlich viele Kapazitäten binden. Es ist aber auch richtig, dort viele Kapazitäten zu investieren, um weitere Straftaten und Rückfälle zu verhindern.

Dort ist es so geregelt – das ist sicherlich auch ein Modell für andere Entlassungen –, dass bereits in der Anbahnungsphase, in der der zu Entlassende die Wohneinrichtung kennenlernt, die Finanzierung dafür übernommen wird. Diese Phase kann sich auch über einen längeren Zeitraum hinziehen. Es kann auch dazu kommen, dass eine Seite oder auch beide Seiten sagen, dass die Einrichtung nicht die passende ist. Aber das ist etwas, was in den Einzelfällen, in denen es passiert, auch wirklich gut geregelt ist, und das verläuft auch sehr erfolgreich für die Entlassenen aus der Sicherungsverwahrung. Wenn man das auf andere Bereiche übertragen würde, könnte das ebenfalls zum Erfolg führen.

Bisher ist es so, dass die Freie Straffälligenhilfe an der einen oder anderen Stelle sogar Geld mitbringen muss, um sich etwa um besonders schwierige Personengruppen kümmern zu können. Das ist nicht zukunftsfähig, weil – das erleben wir jetzt schon – viele Träger dann möglicherweise aussteigen.

Nicht alle Einrichtungen nehmen auf – das ist richtig. Es gibt Vorbehalte in der Gesellschaft, aber auch beim Personal. Das heißt, wir machen tatsächlich Lobbyarbeit in die eigenen Reihen hinein – gerade für spezielle Tätergruppen. Einzelne Einrichtungen sagen durchaus auch, dass sie keine aus der Haft entlassenen Sexualstraftäter aufnehmen können, weil das nahe Umfeld dies nicht zulasse, etwa weil ein Kindergarten in der Nähe ist oder die Nachbarschaft auf die Barrikaden geht.

Das ist ein ganz sensibles Thema, bei dem man gut kooperieren muss. Aber wir sehen an verschiedenen Beispielen, dass das durchaus auch gut funktioniert. Das begleitende Programm „KURS NRW“ wurde ja schon angesprochen.

„Wünsch dir was“ mache ich immer gerne: Es muss darum gehen, die Haftentlassenen zu befähigen, keine Straftaten mehr zu begehen. Das hat auch einen Effekt auf den sozialen Frieden. Viele Menschen sind in Haft, weil sie arm sind oder nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Von daher haben wir dabei auch einen großen Auftrag, um den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt zu gewährleisten.

Ich wünsche mir, dass die Ansprüche für bestimmte Leistungen der Resozialisierung geregelt werden, dass die Netze gestärkt werden und vor allem auch eine flächendeckende Versorgung.

Mein zweiter Wunsch – das ist nicht ganz uneigennützig, aber wesentlich – ist, dass die Regelungen so getroffen werden, dass die Freie Straffälligenhilfe gemeinsam in dem Drei-Säulen-Modell mit den ASDJ und der Justiz gut arbeiten kann und dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, um diese Arbeit gut leisten zu können.

Mein dritter Wunsch wäre, dass eine Weiterentwicklung aller Maßnahmen möglich ist, und dass wir nicht sagen, dass dies jetzt einmal geregelt sei und wir nicht mehr darüber nachdenken müssten. Vielmehr sollten wir gucken, welche weiteren Instrumente sinnvoll eingebracht werden können.

Julia Biastoch (Georg-August-Universität Göttingen, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie): Welche Verbesserungen konnten durch das hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz bisher festgestellt werden und wie wurden diese gemessen? – Dazu möchte ich zunächst sagen, dass die Evaluation im Moment noch im Gange und nicht abgeschlossen ist. Die Ergebnisse werden voraussichtlich erst im Frühjahr 2024 vorliegen.

Ich kann Ihnen aber jetzt schon sagen, dass es zum einen eine Prozessevaluation geben wird, die sich mit der Zusammenarbeit des Justizvollzugs, der Ambulanten Dienste und sonstige Institutionen beschäftigt hat. Es wurde auch untersucht, ob innerhalb der sechsmonatigen Unterstützungszeit adäquat begleitet wurde.

Zum anderen wird es eine Effektevaluation geben. Mit dieser soll festgestellt werden, inwiefern sich die Wiedereingliederungsbedingungen und die Lebenssituationen der Klienten verbessert haben.

Außerdem gibt es noch einen Bereich zur Opferhilfe und zur Prävention, wo bewertet werden soll, ob sich die Opferhilfemaßnahmen etablieren konnten, und wie diese zu bewerten sind.

Methodisch sind wir relativ breit aufgestellt. Wir haben einmal eine rechtsdogmatische Analyse und daneben auch Interviews und Fragebogenerhebungen mit Akteuren und Adressaten. Darüber hinaus machen wir eine Aktenanalyse von 352 Verfahren mit einer Aufteilung in drei Gruppen und einer Messung zu drei verschiedenen Zeitpunkten sowie eine Expertendiskussion.

Das ist noch nicht alles abgeschlossen, und es gibt natürlich auch ein paar Limitationen in dieser Methodik. Wir haben zum einen keine einwandfreie Vergleichsgruppe, weil sich diejenigen Klienten, die freiwillig teilnehmen, von denjenigen unterscheiden, die sich gegen eine Teilnahme entschließen. Zum anderen haben wir bei der Aktenanalyse das Problem, dass wir von der Aktenwahrheit ausgehen müssen. Das heißt, was in den Akten steht, wird als wahr unterstellt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass es bei der Datenerhebung zu Verzerrungen gekommen ist.

Zur Effektevaluation kann ich bisher sagen, dass wir eine sehr heterogene Klientel festgestellt haben, auch aufgrund der unterschiedlichen Sanktionsarten und der kriminologischen Vergangenheit, aber auch aufgrund unterschiedlicher demografischer Merkmale und kriminogener Risikofaktoren.

Die zentralen Themen, die Entlassene sowie zu Entlassende beschäftigen, sind Wohnraum, Existenzsicherung, Maßnahmen zur Klärung der aufenthaltsrechtlichen Situation, Suchthilfe sowie Arbeit und Beschäftigung.

Grundsätzlich wird das Angebot von den Klienten sehr interessiert aufgenommen, vor allem im Bereich des geschlossenen Vollzugs und im Jugendbereich. Es ist aber auch zu beobachten, dass nach der Entlassung die zunächst angenommenen Hilfen dann häufig abgebrochen werden. Auch hier zeigt sich eine gewisse Problematik in der Kontinuität.

Hinsichtlich der Prozessevaluation ist es so, dass das Gesetz sehr gut akzeptiert wird und die Akteure sehr engagiert dabei sind, das Gesetz mit Leben zu füllen. Besonders wird an dem Gesetz geschätzt, dass es jetzt für die Klienten einen persönlichen und direkten Ansprechpartner in der Fachstelle „Übergangsmanagement“ gibt, dass eine frühzeitige Kontaktaufnahme sichergestellt ist und dass das Angebot freiwillig ist.

An manchen Stellen hakt es aber auch noch. Das ist bei der Umsetzung einfach so. Als eine wesentliche Schwäche hat man einen hohen Verwaltungsaufwand identifiziert; es entsteht also eine bürokratische Belastung, die möglichst reduziert werden sollte. Damit verbunden ist auch ein hoher Arbeitsaufwand, der zu Zeitmangel für die einzelnen Fälle führt. Es zeigt sich, dass wirklich Ressourcen bereitgestellt werden müssen.

Zudem sind in der Kooperation Akteure, die nicht zur Straffälligenhilfe oder Justiz gehören, sondern im weiteren Bereich der Wohlfahrtspflege angesiedelt sind – Jobcenter, Arbeitsagenturen, Suchtmittelberatung und dergleichen –, noch nicht optimal eingebunden. Die Kooperationsprobleme zeigen sich etwa, wenn es über Zuständigkeitsgrenzen hinausgeht.

Aber grundsätzlich fällt die Evaluation positiv aus, denke ich. Es ist definitiv eine Verbesserung eingetreten, aber es sind auch noch Verbesserungen vorzunehmen.

Zur Frage nach den Sexualstraftätern möchte ich nur kurz sagen, dass es wichtig ist, spezielle Einrichtungen für Sexualstraftäter zu schaffen. Aber es ist auch wichtig, irgendwann aus diesen Institutionen herauszugehen und eine echte Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Denn das entfaltet letztlich auch das größte präventive Potenzial.

Zum „Wünsch dir was“: Mir sind Verbindlichkeit und Klarheit in allen Punkten besonders wichtig. Das ist letztlich der große Mehrwert eines eigenen Gesetzes gegenüber den bisher schon getroffenen Allgemeinverfügungen, Verwaltungsvorschriften usw.

Vor allem sollen diese Gesetze auch die Vermittlung in die Regelsysteme sicherstellen. Das bedeutet, dass nicht nur dieses Gesetz geschaffen werden muss, sondern dass auch Platz in den Regelsystemen für die Haftentlassenen geschaffen werden muss. Hier geht dementsprechend ein Appell an den Bundesgesetzgeber.

Horst Butschinek (Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands [per Video zugeschaltet]): Es wurde nach dem Begriff der psychisch erkrankten Flüchtlinge gefragt, die in dem FDP-Antrag explizit erwähnt werden. – Flüchtlinge, vor allem Kriegsflüchtlinge brauchen aufgrund bestimmter erlittener Traumata vielleicht eine noch intensivere Betreuung als andere psychisch Erkrankte.

Ich glaube aber nicht, dass sich psychische Erkrankungen an besonderen Nationalitäten manifestieren lassen. Vielmehr sind psychische Erkrankungen insgesamt ein Problem, mit dem wir im Justizvollzug umzugehen haben und das uns wirklich jeden Tag vor schwierige Herausforderungen stellt.

Inwieweit stellen psychisch erkrankte Gefangene egal welcher Nationalität den Justizvollzug vor Herausforderungen? – Wir haben jeden Tag damit umzugehen. Es ist besonders schwierig, mit psychisch erkrankten Gefangenen in ein vernünftiges Verhältnis zu kommen, weil sie durch die Erkrankung vielen Hilfsangeboten usw. gar nicht zugänglich sind. Wenn es dann noch Sprachprobleme gibt, macht das die Sache noch schwieriger.

Es gab die Frage, was die Justiz tut, wenn es um psychisch erkrankte Gefangene geht. – Wir haben das Programm PIB, die psychiatrisch intensivierete Behandlung, dass hier im Rechtsausschuss, glaube ich, auch schon häufiger ein Thema gewesen ist. Dabei versuchen wir durch besondere Behandlungsangebote, den Bedürfnissen von psychisch erkrankten Gefangenen näher zu kommen. Zudem wird das Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg ausgebaut. Dort werden weitere Plätze errichtet.

Das reicht alles natürlich noch nicht aus. Das ist sowohl uns als auch der Landesregierung deutlich bewusst. Aber das ist ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Zu den Herausforderungen durch psychisch erkrankte Gefangene kann ich Ihnen viele Geschichten erzählen. Das will ich aber gar nicht; das würde wahrscheinlich zu weit führen. Es ist aber so, dass unsere Kolleginnen und Kollegen jeden Tag damit befasst sind und sich häufig die Frage stellen, warum sie dabei größtenteils alleine gelassen werden.

Wenn Sie sich einmal vorstellen, dass Sie einen Haftraum öffnen und nicht wissen, was sich dahinter verbirgt und welche Aktion der Gefangene, der hinter dieser Tür ist, aufgrund seiner psychischen Erkrankung macht – das erschwert den Dienst ungemein. Unsere Kolleginnen und Kollegen sind damit tagtäglich schwer belastet. Das zeigt sich, glaube ich, auch in den hohen Krankenzahlen, die wir im Justizvollzug allgemein zu verzeichnen haben.

Zum „Wünsch dir was“: Die drei Säulen – Vollzug, Ambulante Dienste und Freie Straffälligenhilfe – müssen in einem Resozialisierungsgesetz unserer Meinung nach explizit beschrieben werden, damit klar ist, wer welche Aufgaben wann macht. Die Finanzierung der Freien Straffälligenhilfe muss deutlich ausgebaut werden. Wenn es Träger gibt, die ihre Arbeit einstellen müssen, weil die Finanzierung nicht gesichert ist, dann ist das auf jeden Fall schwierig.

Resozialisierung und Opferschutz gehen Hand in Hand – auch das muss in einem Resozialisierungsgesetz deutlich formuliert werden. Und wir wünschen uns auf jeden Fall, dass die personellen und sächlichen Ressourcen – bevor ein solches Gesetz erlassen wird – zur Verfügung gestellt werden, damit man gerade im Justizvollzug überhaupt in der Lage ist, solche wünschenswerten Dinge auszuführen. Ansonsten bleibt es ein Papiertiger, der relativ zahnlos ist.

Melanie Matern (Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands [per Video zugeschaltet]): Zu den Sexualstraftätern: Viele Einrichtungen sind aufgrund der Lage nicht gewillt, einen Sexualstraftäter aufzunehmen. Das ist durchaus verständlich, weil sie etwa Angst haben um ihren weiteren Bestand in Wohngebieten oder vor Kündigungen der Einrichtungen.

Es ist die generelle Frage, ob der Gedankengang richtig ist, möglichst viele Sexualstraftäter in einer Einrichtung unterzubringen, oder ob man nicht lieber versucht, dass etwas dezentraler aufzubauen, um zum Beispiel die Problematik der Wohngebiete anzugehen. Da müsste dann natürlich etwas an die Freie Straffälligenhilfe gehen; da ist der Vollzug ein bisschen raus, weil der Wohnungsmarkt es nicht hergibt, Inhaftierte mit dieser Problematik in eigenen Wohnraum zu vermitteln.

Auch dort laufen die Übergänge nicht reibungslos. Denn Bescheide zum Beispiel zum Arbeitslosengeld 1 oder Arbeitslosengeld 2 werden erst nach der Entlassung entschieden. Das heißt, es gibt keine Bescheide darüber, wie eine Wohnung finanziert wird. Da sind wir dann wieder bei der Problematik, dass wir die Übergänge nicht gestalten können, so sehr wir das auch wollen, weil sich kein Vermieter darauf einlässt, dass das Geld dann schon irgendwie kommen wird.

Daher ist die Unterbringung von Sexualstraftätern häufig kompliziert.

Christina Müller-Ehlers (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe [per Video zugeschaltet]): Zur Frage nach den besonderen Täter*innengruppen wurde schon einiges gesagt. Ich möchte noch einmal erwähnen, dass konkrete Einrichtungen vorhanden sein und Hilfen bereitgestellt werden müssen.

Es wurde mehrfach die Finanzierung der Freien Straffälligenhilfe angesprochen. Unabhängig von einem Resozialisierungsgesetz brauchen wir Einrichtungen und Hilfeleistungen in den Bereichen „Straffälligenhilfe“, „Wohnungslosenhilfe“, „Eingliederungshilfe“ etc., die finanziert werden.

Meine drei Wünsche: Ich wünsche mir eine stabile und nachhaltige Finanzierung der Freien Straffälligenhilfe. Wir erleben sowohl auf Bundesebene als auch in einigen Ländern schon Kürzungen bei den freien Trägern. Das trägt nicht unbedingt zu einer erfolgreichen Resozialisierung bei, denn wir haben gehört, welches Netzwerk die Wohlfahrtsverbände in den Bereich der Resozialisierung mit hineinbringen.

Ein weiterer Wunsch ist, dass sich nicht nur der Rechtsausschuss mit einem Resozialisierungsgesetz beschäftigt, sondern an einem Resozialisierungsgesetz alle Verwaltungen und Ministerien beteiligt werden, damit geschaut werden kann, wer was zum Resozialisierungsthema beiträgt. Wir hören häufig, dass die Resozialisierung von Straftäter*innen eine Aufgabe der Justiz bzw. in den Aufgabenbereich der Justiz fällt. Das sehe ich anders.

Mein dritter Wunsch: Am Ende muss es den Menschen etwas bringen. Es darf nicht vom Engagement einzelner Bediensteter, einzelner Sozialarbeiter*innen etc. abhängig sein.

Zu guter Letzt sind Sie alle zum Thema „Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen“ herzlich zu unserer Bundestagung Ende November nach Berlin eingeladen.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Ich bedanke mich bei allen zugeschalteten und anwesenden Sachverständigen für die ausführlichen mündlichen Stellungnahmen. Es war sehr informativ. Wir haben das eine oder andere Neue erfahren, das nicht in den Berichten stand.

Es handelt sich um einen Antrag der FDP; CDU und Grüne werden kurzfristig ein eigenes Resozialisierungsgesetz vorlegen, wie sie angekündigt haben. Dazu werden wir wahrscheinlich auch noch einmal die Gelegenheit haben, Stellung zu nehmen.

Die nächste Sitzung findet am 8. November 2023 statt.

Für heute bedanke ich mich und wünsche allen einen schönen Abend.

gez. Dr. Werner Pfeil
Vorsitzender

Anlage

24.10.2023/25.10.2023

Stand: 28.09.2023

Anhörung von Sachverständigen
des Rechtsausschusses**Besserer Schutz vor gewalttätigen Wiederholungstätern. Einführung eines
Resozialisierungsgesetzes auch in Nordrhein-Westfalen!**

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/3654

am Mittwoch, dem 27. September 2023
16.00 bis (max.) 17.30 Uhr, Raum E1 D05, Livestream**Tableau**

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Christina Müller-Ehlers Geschäftsführerin Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) Federal Association for the care and re-settlement of offenders Berlin	Christina Müller-Ehlers <i>(per Videozuschaltung)</i>	18/819
Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V. (BSBD) Ulrich Biermann Bielefeld	Horst Butschinek Eva Lehmann Melanie Matern <i>(per Videozuschaltung)</i>	18/813
Julia Biastoch Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug Georg-August-Universität Göttingen Göttingen	Julia Biastoch	18/798
Heike Moerland Geschäftsfeldleitung Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL Geschäftsfeld Berufliche und soziale Integration Düsseldorf	Heike Moerland	18/797

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Udo Freywald Gruppenleiter der Dienststellen Düren und Geilenkirchen Ambulante Soziale Dienste der Justiz NRW Landgericht Aachen Düren	Udo Freywald	18/778
Professor Dr. Ineke Regina Pruin Universität Bern Institut für Strafrecht und Kriminologie Bern	Professorin Dr. Ineke Regina Pruin <i>(per Videozuschaltung)</i>	18/808 Neudruck